

Schicksale männlicher Opfer des § 175 StGB in Südbaden 1933-1945

Von
WILLIAM SCHAEFER

Die Verfolgung homosexueller Männer in der NS-Zeit

Von Anfang an nutzte der NS-Staat die längst vorhandenen Vorurteile großer Teile der deutschen Bevölkerung gegen Homosexuelle aus. Die Nazis erreichten mit ihrer Propaganda gegen gleichgeschlechtliche Beziehungen, dass Homosexuelle nunmehr als „Abschaum“ angesehen wurden.

Die Hauptgründe der Verfolgung homosexueller Männer durch das NS-Regime lagen in der Überhöhung des Gedankens der Volksgemeinschaft und in der Rassenideologie der Nazis. Für sie waren die „Arier“ eine überlegene Rasse. Andere galten als minderwertig, als „Untermenschen“. Wichtig war es, die Reinheit der eigenen Rasse durch sogenannte „Rassenhygiene“ zu erhalten. Das war der Grund für die Vernichtung der Juden, der Sinti und Roma sowie der Behinderten. Auch Homosexuelle waren laut Nazi-Ideologie eine Gefahr für die arische Rasse, pflanzten sie sich doch nicht fort, nahmen somit nicht an der Vermehrung der arischen „Herrenrasse“ teil und waren daher „bevölkerungspolitische Blindgänger“. Hinzu kam, dass die Nazis Angst vor der „Seuche“ Homosexualität hatten. Sie befürchteten, einige wenige Homosexuelle könnten viele junge Männer „verführen“ und dadurch an der Vermehrung hindern. Sie galten als „Staatsfeinde“.

Gleich nach der Machtergreifung begann darum die Verfolgung Homosexueller. Ihre in der Weimarer Republik gegründeten Organisationen wie der „Bund für Menschenrecht“ und das „Wissenschaftlich-humanitäre Komitee“ von Magnus Hirschfeld wurden zerschlagen. Alle polizeilich bekannten Treffpunkte homosexueller Männer wurden geschlossen.

1935 erfolgte eine erhebliche Verschärfung des § 175 Strafgesetzbuch (StGB). Bis dahin waren ausschließlich beischlafähnliche Handlungen bestraft worden – also Penetrationen – und nicht die gegenseitige Onanie. Nun waren sämtliche „unzüchtige“ Handlungen strafbar. Selbst wenn nur die geschlechtliche Lust erregt wurde, lag schon ein Gesetzesverstoß vor. Eine Berührung war nicht mehr erforderlich. Diese Neufassung wurde mit der „sittlichen Gesunderhaltung des Volkes“ gerechtfertigt. Bei dieser Gesetzesänderung entschloss man sich jedoch dazu, lesbische Sexualität weiterhin straffrei zu lassen.

§ 175

1. Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.
2. Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

§ 175a

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben, oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;